

# GEMEINDEKOOPERATIONSVEREINBARUNG

## GEM. § 22A BGLD. GEMO 2003

### PRÄAMBEL

Die qualitätsvolle Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege für Kinder, die im Burgenland ihren Hauptwohnsitz haben, wird von den burgenländischen Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen. Gemäß § 4 Bgl. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009 idgF werden diese Aufgaben primär durch Zurverfügungstellung eines Kinderbildungs- und -betreuungsplatzes im Gemeindegebiet erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 leg.cit. ist es ebenso zulässig den Versorgungsauftrag durch eine gemeindeübergreifende Kooperation (somit außerhalb des eigenen Gemeindegebiets) zu erfüllen.

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderats der Marktgemeinde Breitenbrunn am Neusiedler See vom 18.06.2025, der Marktgemeinde Donnerskirchen vom 14.04.2025, der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See vom 26.03.2025 und der Gemeinde Winden am See vom 10.06.2025, sowie der darauffolgenden Kundmachungen wurde aufgrund § 22a Abs. 1 Bgl. GemO 2003 LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung folgende Gemeindekooperation beschlossen:

### 1. VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Zwischen der Marktgemeinde Breitenbrunn am Neusiedler See, der Marktgemeinde Donnerskirchen, der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See und der Gemeinde Winden am See wird eine Gemeindekooperation gem. § 22a Bgl. GemO 2003 zur Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren abgeschlossen.
- (2) In den Ferienzeiten sollen die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen von einer oder mehreren Kooperationsgemeinden für einen Zeitraum von max. 2 Wochen geschlossen bleiben und die Bildung und Betreuung der in den jeweiligen Gemeinden angemeldeten Kindern bei Bedarf in der geöffneten Einrichtung erfolgen.
- (3) Jeweils, mindestens drei Monate, vor den Ferien wird zwischen den Kooperationsgemeinden, durch die Leiter:innen der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen, unter vorheriger Anhörung der Gemeindeverwaltung, der Zeitraum der Schließung sowie die Übernahme der Betreuung durch eine andere Gemeinde vereinbart.
- (4) Zwischen den Kooperationsgemeinden wird eine gleichmäßige, abwechselnde Reihenfolge zur Übernahme der Bildung und Betreuung der, in den anderen

Kooperationsgemeinden, angemeldeten Kinder, für welche ein Bedarf in den entsprechenden Zeiträumen bekanntgegeben wurde, vereinbart.

## **2. KOSTEN**

- (1) Zwischen den Kooperationsgemeinden wird Unentgeltlichkeit vereinbart.
- (2) Kosten für das Mittagessen im Zusammenhang mit der Bildung und Betreuung der angemeldeten Kinder wird von der betreuenden Gemeinde an die Kooperationsgemeinden weiterverrechnet, welche ihrerseits für die Weiterverrechnung an die Eltern zuständig ist.

## **3. VERTRAGSDAUER**

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Diese Vereinbarung kann zum 31.12. des jeweiligen Jahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **4. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG**

Diese Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass in den beteiligten Gemeinden entsprechende gleichlautende Beschlüsse im Gemeinderat gefasst werden und die Vereinbarung in jeder beteiligten Gemeinde kundgemacht worden ist.

## **5. SONSTIGES**

- (1) Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung nicht bestehen. Allfällige Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur durch eine neu zu beschließende Gemeindekooperation möglich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Entscheidungen rechtsunwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt zwischen den Vertragsparteien dasjenige als vereinbart, dass dieser unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am Ehesten entspricht.
- (3) Für den Fall, dass es zu einer Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und/oder der Burgenländischen Gemeindeordnung kommt und dadurch eine Änderung dieser Vereinbarung notwendig wird, verpflichten sich die Vertragsparteien diese Vereinbarung im Einvernehmen mittels Abschlusses einer neuen Gemeindekooperation derart abzuändern, dass der Vereinbarung aus Sicht des

Burgenländischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes sowie der Burgenländischen Gemeindeordnung weiterhin entsprochen wird.

- (4) Die Kosten der Vertragserrichtung werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.
- (5) Diese Urkunde wird in 5 Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei sowie das Amt der Bgld. Landesregierung – Abt. 7 eine Ausfertigung erhält.

### 6. ENTSCHEIDUNG ÜBER STREITIGKEITEN

Festgehalten wird, dass gemäß § 22a Abs 3 Bgld. GemO über Streitigkeiten zwischen den an einer Gemeindekooperation beteiligten Gemeinden die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden hat. Bei der Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten ist, wenn es die besonderen Umstände gebieten, auf die Billigkeit Bedacht zu nehmen.

Purbach am Neusiedler See, am 26.03.2015



*[Handwritten signature]*  
Marktgemeinde Breitenbrunn am Neusiedler See

*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*  
Marktgemeinde Donnerskirchen



*[Handwritten signature]*  
Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See



*[Handwritten signature]*  
Gemeinde Winden am See

angeschlagen am 17.07.2015

abgenommen am 01.08.2015